

COSMOS-standard

COSMOS-standard TECHNISCHER LEITFADEN

Version 3.2 – 1. Januar 2021

Dieses Dokument stellt eine informative Übersetzung des Dokumentes „COSMOS-standard, Version 3.2 – 1 January 2020“ dar. Maßgeblich ist der Wortlaut des englischsprachigen Dokumentes.

Developed by leading associations and
certifiers in organic and natural cosmetics

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
ABSCHNITT 1: ÜBERBLICK DER WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE SIGNATUREN: COSMOS ORGANIC, COSMOS NATURAL, COSMOS CERTIFIED UND COSMOS APPROVED	
ABSCHNITT 2: LEIFFADEN ZUR INTERPRETATION VON TECHNISCHEN PUNKTEN UND KRITERIEN	
3. GELTUNGSBEREICH.....	8
4. DEFINITIONEN.....	10
5. ALLGEMEINES.....	11
6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE	12
6.2. Berechnungsregeln für Bio- Prozente- Beispiele	13
7. ZUSAMMENSETZUNG.....	23
7.1 Regeln für Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung	23
7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate	25
8. LAGERUNG, HERSTELLUNG UND VERPACKUNG	26
8.3 Verpackung	26
8.4 Textilien	28
9. UMWELTMANAGEMENT	29
9.2 Reinigung und Hygiene.....	29
10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION	30
10.1 Allgemeine Regeln	30
10.5 Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil	30
11. ZERTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG	31
11.1 Zertifizierung.....	31
11.2 Genehmigung von Bestandteilen	32
Anhang II.....	33
Anhang III	33
Anhang IV.....	33
Anhang VI und VII	34
Anhang VIII.....	36

EINLEITUNG

Die Informationen in diesem Technischen Leitfadens werden in 2 Abschnitten dargestellt:

- ABSCHNITT 1 stellt einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen an COSMOS-Signaturen dar. Es handelt sich hierbei um eine Zusammenfassung, die auf allen relevanten Kriterien basiert, die im COSMOS-standard, im COSMOS-standard Kontrollhandbuch und im COSMOS-standard Kennzeichnungsleitfadens dargestellt sind.
- ABSCHNITT 2 enthält Hinweise zur Interpretation der technischen Aspekte und Kriterien des COSMOS-standards.

Die Nummerierung folgt der gleichen Nummerierung wie im COSMOS-standard.

ABSCHNITT 1: ÜBERBLICK DER WICHTIGSTEN ANFORDERUNGEN FÜR DIE SIGNATUREN: COSMOS ORGANIC, COSMOS NATURAL, COSMOS CERTIFIED UND COSMOS APPROVED

Hier zusammengefassten Anforderungen basieren auf dem COSMOS-standard, dem COSMOS-standard Kontrollhandbuch und dem COSMOS-standard Kennzeichnungsleitfaden. Die Dokumente sind unter www.cosmos-standard.org verfügbar.

<i>COSMOS-standard Signaturen</i>	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
<i>Kategorien</i>	Kosmetische Fertigerzeugnisse		Kosmetische Bestandteile	
<i>Begünstigte</i>	Lohnhersteller, Hersteller und Markeninhaber von Bioprodukten	Lohnhersteller, Hersteller und Markeninhaber von Naturprodukten	Lohnhersteller, Hersteller und Markeninhaber von Rohstoffen mit Bio-Anteil	Hersteller und Markeninhaber von Rohstoffen ohne Bio-Anteil
<i>Geltungsbereich</i>	Geltungsbereich 1: Zertifizierung von Bio- oder Naturkosmetikprodukten, Rohstoffen mit Bio-Anteil, Basisformulierungen			Geltungsbereich 2: Zulassung von nicht-Bio Rohstoffen, die in zertifizierten Referenzen verwendet werden können

Hauptkriterien	Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Kennzeichnung und Kommunikation	<p>Standard: Kapitel 10</p> <p>Kennzeichnungsleitfaden: Kapitel 4 bis 8</p>	<p>Die folgenden Anforderungen sind auf den Etiketten verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 'COSMOS ORGANIC' Signatur • Nennung der Zertifizierungsstelle • Erwähnung des prozentualen Anteils der Bestandteile biologischen und natürlichen Ursprungs • Ausweisung von Bio-Bestandteilen in der INCI-Liste 	<p>Die folgenden Anforderungen sind auf den Etiketten verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 'COSMOS NATURAL' Signatur • Nennung der Zertifizierungsstelle • Erwähnung des prozentualen Anteils der Bestandteile natürlichen Ursprungs 	<p>Die folgenden Anforderungen sind auf den Etiketten verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 'COSMOS CERTIFIED' Signatur • Nennung der Zertifizierungsstelle • Erwähnung des prozentualen Bio-Anteils des Bestandteils 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Hinweis/Auslobung auf eine Bio-Zertifizierung erlaubt • die 'COSMOS APPROVED' Signatur kann verwendet werden
Bestandteile	<p>Standard: Kapitel 5, 6, 7.4 und Anhang I bis V, VIII</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeprinzip: Nanomaterialien, GMOs und Bestrahlung sind verboten • Nachhaltigkeit: Spezifische Kriterien für Palmöl, Palmkernöl und Derivate; Anforderungen an biologischen Ursprung oder zertifizierte Nachhaltigkeit (CSPO), mindestens unter Verwendung des Massenbilanz-Lieferkettenmodells (nicht erforderlich für komplexe Mischungen, wie Parfüms und Bestandteile von Parfüms oder Bestandteile, die mit petrochemischen Lösungsmitteln extrahiert werden) • alle Bestandteile müssen entsprechend ihrer Kategorie und ihres Herstellungsprozesses validiert werden (Wasser, Mineralien, PPAI, CPAI, andere Bestandteile) 			

Hauptkriterien	Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Formulierungen	Standard: Kapitel 7, Anhang V, Anhang VI	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 20% des Gesamtprodukts muss biologisch sein oder wenigstens 10 % des Gesamtproduktes bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten • Mindestens 95% der PPAI muss biologisch sein • die restlichen PPAI müssen biologisch sein, wenn sie in Anhang VI aufgeführt sind • die CPAI, die in Anhang VII aufgeführt sind, müssen biologisch sein • Maximal 2% petrochemische Anteile (Anhang V) 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Mindestmenge an Bio-Bestandteilen erforderlich • Maximal 2% petrochemische Anteile (Anhang V) 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eines biologischen Bestandteils 	<ul style="list-style-type: none"> • ohne Bio-Anteil
Verpackung & Textilien	Standard: Kapitel 8.3, 8.4, Anhang IX	<ul style="list-style-type: none"> • Primär- und Sekundärverpackungen sowie Textilkomponenten müssen validiert und konform sein • Minimierung der direkten und indirekten Umweltauswirkungen von Verpackungen und Revision alle 3 Jahre verpflichtend 		<ul style="list-style-type: none"> • Primärverpackung muss validiert und konform sein 	k.A.
Herstellung und Lagerung	Standard: Kapitel 8.1, 8.2	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung jeglicher Verwechslung oder Gefahr für die Integrität der Produkte • Verhinderung von Kontamination von Bestandteilen und Produkten 			k.A.
Umweltmanagement	Standard: Kapitel 9	<ul style="list-style-type: none"> • ein Umweltmanagementplan muss eingeführt werden • jedes verwendete Reinigungs-/Desinfektionsmittel muss validiert und konform sein 			k.A.

Hauptkriterien		Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Evaluierungsprozess	Antrag	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.1	<ul style="list-style-type: none"> Antragsformular für jeden potentiellen Kunden ausgefüllt 			
	Antragsprüfung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung des Antragsformulars, um die Durchführbarkeit und die Definition des potentiellen Kunden zu untersuchen Wenn möglich, Formalisierung der Verpflichtung 			
	Evaluierung	Standard: Kapitel 11.1, 11.2 Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.2	<ul style="list-style-type: none"> Dokumentarische Evaluierung für jedes Produkt/jeden Rohstoff Erstes Vor-Ort-Audit 			Dokumentarische Evaluierung für jeden Rohstoff
	Überprüfung & Zertifizierungsentscheidung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.3	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Evaluierungsergebnisse, um die entsprechende Zertifizierungsentscheidung zu treffen 			
	Dokumentation der Zertifizierung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.4	<ul style="list-style-type: none"> Wenn die Zertifizierungsentscheidung positiv ausfällt, Ausgabe des Zertifizierungsdokuments 			
	Verzeichnis der zertifizierten Produkte	Kontrollhandbuch: Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> Die Liste der zertifizierten Produkte/Rohstoffe ist auf der COSMOS-Website verfügbar 			

	Hauptkriterien	Bezugsdokumente	COSMOS ORGANIC	COSMOS NATURAL	COSMOS CERTIFIED	COSMOS APPROVED
Evaluierungsprozess	Überwachung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.6	<ul style="list-style-type: none"> • Der Evaluierungsprozess muss jedes Jahr erneuert werden • Aktualisierung des Antragsformulars, falls erforderlich, um eine Änderung zu melden • Jährliches Überwachungsaudit 			<ul style="list-style-type: none"> • Der Evaluierungsprozess muss jedes Jahr erneuert werden • Aktualisierung des Antragsformulars, falls erforderlich, um eine Änderung zu melden • Neubewertung der Rohstoffe mindestens alle 3 Jahre (oder sobald eine Änderung eintritt)
	Änderungen, die die Zertifizierung betreffen	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.7	<ul style="list-style-type: none"> • Information durch den Kunden über jede Änderung zur Bewertung der Auswirkungen auf die Zertifizierung • Information der Kunden durch COSMOS über jede Änderung der Anforderungen des Schemas und die Folgen 			
	Beendigung, Reduzierung, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung	Kontrollhandbuch: Kapitel 8, 8.3.8	<ul style="list-style-type: none"> • Die Beendigung, Reduzierung, Aussetzung oder der Entzug der Zertifizierung kann auf Wunsch des Kunden oder auf Beschluss einer Zertifizierungsstelle beschlossen werden 			
	Beschwerden und Einsprüche	Kontrollhandbuch: Kapitel 8	<ul style="list-style-type: none"> • Jeder kann eine Beschwerde oder einen Einspruch einreichen • Die Beschwerde/der Einspruch wird bearbeitet, und eine Antwort/Entscheidung muss von der Zertifizierungsstelle übermittelt werden 			

ABSCHNITT 2: LEIFFADEN ZUR INTERPRETATION VON TECHNISCHEN PUNKTEN UND KRITERIEN

3. GELTUNGSBEREICH

Tabelle 1: In welchem Fall muss ich eine Zertifizierung beantragen?

- **Markeninhaber:** der Firmeneigentümer einer Marke, die von einem Lohnhersteller gemäß den erforderlichen Spezifikationen hergestellt wird. Der Markeninhaber kann auch Hersteller sein
- **Händler:** ein Unternehmen, das Produkte zum Verkauf an Verbraucher liefert. Die verkauften Produkte tragen den Namen des Händlers und/oder des Markeninhabers
- **Verarbeiter:** ein Unternehmen, das nur Dienstleistungen (z.B. Verpackung, Abfüllung) anbietet. Der Verarbeiter kauft nichts ein
- **Hersteller:** ein Unternehmen, das Produkte herstellt. Der Hersteller kann Markeninhaber oder Lohnhersteller sein
- **Lohnhersteller:** Ein Unternehmen, das mit der Herstellung von Produkten beauftragt wird, kann Rohstoffe oder Verpackungen einkaufen und Produkte an den Markeninhaber verkaufen

Kategorie des Herstellers/ Kunden	Voraussetzung, um die Zertifizierung zu beantragen	Keine Voraussetzung, um die Zertifizierung zu beantragen
Händler / Marken- inhaber	Sie sind Markeninhaber und das Unternehmen, das verantwortlich für die Markteinführung ist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie sind nur ein Händler und verkaufen Produkte anderer Marken, aber Sie sind nicht für die Markteinführung verantwortlich ▪ Sie sind der Markeninhaber, aber nicht das verantwortliche Unternehmen für die Markteinführung. Das verantwortliche Unternehmen ist zertifiziert und verwaltet den gesamten Prozess (Produktion, Verkauf und Kommunikation in Bezug auf zertifizierte Produkte) ▪ Sie sind bereits von einer von COSMOS autorisierten Zertifizierungsstelle zertifiziert
Hersteller / Lohn- hersteller	Sie sind das Unternehmen, das für die Markteinführung der von Ihnen hergestellten Produkte verantwortlich ist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sie stellen Produkte im Auftrag eines COSMOS-zertifizierten Markeninhabers her ▪ Sie sind bereits von einer von COSMOS autorisierten Zertifizierungsstelle als Lohnhersteller zertifiziert <p>Hinweis: in beiden Fällen muss eine Bewertung dieser Tätigkeiten erfolgen</p>
Verarbeiter	Verarbeiter sind nicht verpflichtet, einen Vertrag mit einer von COSMOS autorisierten Zertifizierungsstelle abzuschließen	Die Aktivitäten der Verarbeiter müssen zur Überprüfung der Konformität auditiert werden. Eine Ausnahme wird akzeptiert, wenn keine Eingriffe am Produkt vorgenommen werden (z.B. Lagerung und erneuter Versand von Paletten)
	Auf der Grundlage der Risikobewertung durch die von COSMOS autorisierte Zertifizierungsstelle soll es auch regelmäßige Audits bei den Verarbeitern geben	

Unabhängig von den Verpflichtungen in der Tabelle ist ein freiwilliger Antrag auf Zertifizierung möglich.

In jedem Zweifelsfall ist es möglich, sich an die Zertifizierungsstelle zu wenden, um eine Risikobewertung der kommerziellen Einrichtung durchführen zu lassen, um zu entscheiden, wer die Zertifizierung beantragen soll.

4. DEFINITIONEN

„Basis-Formulierungen“

Mischung von Bestandteilen, die als Basis zur Herstellung von kosmetischen Mitteln formuliert wurden z.B. Shampoo-Grundlage, Seifen-Grundlage und Creme-Grundlage

„Biologisch“

Beispiele für Bio-Standards und Bio-Kontrollsysteme, die in Übereinstimmung mit dem zweiten Aufzählungspunkt der Bio-Definition (unter Bezugnahme auf Codex Alimentarius GL 32) angesehen werden, sind:

- National Program for Organic Production (NPOP), Indien
- National Organic Program (NOP), USA
- Canada Organic Regime (COR)
- Australian National Food standards
- Brazilian Organic Regulation
- Japanese Agricultural Standard (JAS).

„Rinse-off Produkte“ – Präzisierung

Enthaarungswachse und Abziehmasksen werden nicht als Rinse-off Produkte betrachtet: Hauptzweck ist die physische Entfernung und das Produkt ist nicht dazu bestimmt, mit Wasser entfernt zu werden

5. ALLGEMEINES

Wenn Pestizide oder andere Kontaminationen in einem Bestandteil oder einem Produkt festgestellt werden, muss die autorisierte Zertifizierungsstelle informiert werden. Die Kontamination muss untersucht werden, um deren Ursache und Ausmaß zu ermitteln. Die Zertifizierungsstelle wird entscheiden, ob der Bestandteil/das Produkt seinen zertifizierten Status behält.

5.1.1 Nanomaterialien

Partikel mit Coating (z.B.: TiO₂ mit Coating) sind zulässig, wenn die Mindestpartikel-größe ohne Coating > 100 nm beträgt. Alle anderen Nanopartikel, egal ob nach der europäischen Kosmetikverordnung kennzeichnungspflichtig oder nicht, sind nicht gestattet.

TiO₂ und ZnO in der Verwendung als UV Filter werden akzeptiert, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- die Partikelgrößenverteilung (Anzahl der Partikel) unter 100 nm muss kleiner 50% sein
- die Massenverteilung (Gewicht der Partikelfraktion) unter 100 nm muss weniger als 10% sei
- der Rohstoff muss den publizierten Stellungnahmen des Scientific Committee on Consumer Safety (SCCS) erfüllen, insbesondere Titandioxide (Nanoform) 1 und Zinkoxid (Nanoform)¹
- in jedem Fall, dürfen TiO₂ und ZnO als UV Filter nicht in Sprühprodukten, wie Aerosolen, Pumpzerstäuber (ausgenommen solche ohne Sprühdüse) verwendet werden, wie in der SCCS Stellungnahme² empfohlen

¹ SCCS/1516/13 Revision of 22 April 2014 and SCCS/1489/12 Revision of 11 December 2012 http://ec.europa.eu/health/scientific_committees/consumer_safety

² Opinion for clarification of the meaning of the term „sprayable applications/products“ for the nano forms of Carbon Black CI 77266, Titanium Oxide and Zinc Oxide.

Silica, das als Coating-Agens verwendet wird, benötigt keine separate DLS-Analyse.

5.1.2 Genetisch modifizierte Organismen (GVOs)

Der COSMOS-standard verbietet die Verwendung von GVO-Pflanzen, um kosmetische Rohstoffe und Bestandteile herzustellen. Daher muss der Hersteller in dem Rohstoff-Fragebogen den Namen der Pflanze und das Herkunftsland der pflanzlichen Quelle angeben, die zur Herstellung dieses bestimmten kosmetischen Rohstoffs oder Bestandteils verwendet wurde.

Zertifizierungsstellen beurteilen das GVO-Risiko nach einer gemeinsamen geografischen Risikomatrix, die von der Soil Association entwickelt wurde. Bei Bedarf können sie zusätzliche Informationen von dem Hersteller verlangen.

Die Verordnung, auf die COSMOS bei der Diskussion über genetische Modifizierung Bezug nimmt, ist die Richtlinie 2001/18/EC über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt. Artikel 2 gibt eine Definition für GVO. In Anhang 1A sind Verfahren aufgeführt, die zu einer genetischen Modifikation führen.

6. URSPRUNG UND VERARBEITUNG DER BESTANDTEILE

6.1.1 Wasser

Die Wasserqualität wird von der Zertifizierungsstelle überprüft, wenn es als einzelner Bestandteil in COSMOS-zertifizierten Produkten oder COSMOS-zertifizierten Rohstoffen verwendet wird (z.B. Analyse oder Erfüllung von Vorschriften, die den COSMOS Kriterien entsprechen).

Es gibt keine spezifischen Anforderungen, wenn Wasser in COSMOS APPROVED-Rohstoffen verwendet wird.

Chloriertes/dechloriertes Wasser ist erlaubt.

6.1.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)

Bestandteile tierischen Ursprungs

Milch, Honig, Bienenwachs, etc sind erlaubte Bestandteile tierischen Ursprungs (sofern die Verarbeitungsprozesse den Anhängen I und II und den Kriterien des Standards entsprechen).

Weitere Bestandteile tierischen Ursprungs können genehmigt werden, nachdem zusätzliche Dokumente vorgelegt wurden.

Bienengift ist verboten.

Schnecken Schleim ist verboten, wenn es unter Verwendung von Salz und Elektrizität gewonnen wird, aber ist andererseits erlaubt, wenn die Details von einer Zertifizierungsstelle geprüft wurden.

6.1.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (CPAI)

Atomökonomie – Reaktionsmasseneffizienz

Wenn unterschiedliche Stoffe gewonnen werden (z.B. Öl wird verseift zu Glycerin und Fettsäuren) und alle Produkte am Ende des Herstellungsprozesses verwertet werden, muss das Gewicht jedes einzelnen Stoffes für die Berechnung berücksichtigt werden, auch wenn nur ein Stoff als Rohstoff angemeldet wird.

Stammzellen

Stammzellen, die nur als aktive Bestandteile verwendet werden, sind erlaubt, solange das Kulturmedium dem Standard entspricht. Aus natürlichen oder mikrobiologischen Ursprung (und nicht synthetisch) muss sein: Substrate, Kulturmedien. Die Verwendung von Zusätzen (z. B. Hormonen, Wachstumsfaktoren oder ähnlichen Komponenten) in geringen Mengen (ppm-Skala) ist in Stammzellkulturmedien erlaubt. Diese Zusätze müssen metabolisiert /entfernt werden und dürfen im Endprodukt nicht nachweisbar sein. Eine spezifische Erklärung des Lieferanten muss zur Verfügung gestellt werden.

Bestandteile aus Biotechnologie

Das Kulturmedium muss konform nach COSMOS-standard sein. Daher muss jeder Bestandteil des Mediums mineralischen, pflanzlichen, mikrobiellen, tierischen oder marinen Ursprungs sein (gemäß den Kriterien des Standards) und, wo zutreffend, garantiert nicht aus GVO Ursprung.

Biotechnologische Prozesse sind erlaubt, soweit keine genetisch modifizierten Bakterien, Pilze, Hefen etc. verwendet werden.

Falls Enzyme, die von GVO stammen, bei der Herstellung eines kosmetischen Mittels verwendet werden, muss der Hersteller belegen, dass die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Enzyme aus GVO werden vor ihrer Verwendung gereinigt
- GVO werden in einem geschlossenen System verwendet
- GVO werden nach dem Prozess deaktiviert
- eine Risikoabschätzung bezüglich des Einflusses der GVO auf die Umwelt liegt vor
- ein Risikoplan liegt vor, für den Fall, dass GVO in die Umwelt gelangen
- es muss durch PCR (-) oder eine andere Methode bewiesen werden, dass keine DNA des GVO im finalen Rohstoff vorhanden ist

Entschäumer und andere Hilfsmittel dürfen in der Biotechnologie verwendet werden (so lange sie im Endprodukt entfernt sind).

Nicht persistente, bio-akkumulierbare und toxische Produkte

Substanzen, von denen bekannt ist, dass sie bio-akkumulativ und nicht biologisch abbaubar sind, sind verboten. Dies sind Stoffe, die OECD 301 nicht bestehen; => TEGEWA Klassifizierung III = hohe Abwasserbelastung.

6.2 Berechnungsregeln für Bio- Prozente- Beispiele

6.2.3 Physikalisch verarbeitete Agrar-Bestandteile (PPAI)

Alkohol als Einzelbestandteil

Bei der Zulassung von Alkohol als Rohstoff (vom Kosmetikhersteller) wird der tatsächliche Prozentsatz an Alkohol als CPAI% (und CPAI Bio%, wenn der Alkohol Bio ist) gezählt. Auch die Verdünnung und Reinigung wird berücksichtigt, und der Gehalt an Bio Alkohol kann verschiedene Prozentwerte haben. Hinweis: falls Bio: % CPAI = % Bio CPAI

Die Berechnung des CPAI erfolgt nach Gewicht. Wenn während des Herstellungsprozesses eines Bio-Alkohols kein Wasser (oder anderer Bestandteil) hinzugefügt wird, wird der Alkoholgehalt als 100% Bio (100% CPAI / 100% Bio CPAI) gezählt.

Alkohol in Extrakten

Bio-Alkohol (auch wenn er komplett entfernt wird) muss für Bio-Extrakte verwendet werden. Wird konventioneller Alkohol während der Herstellung verwendet, kann der Bestandteil keinen Bioanteil aufweisen.

Alkohol und Extrakte müssen die Anforderungen der Anhänge VI und VII für COSMOS ORGANIC Zertifizierung erfüllen.

Da es oft schwierig ist, Informationen über Verdünnung und Reinigung etc. zu Bio-Alkohol in Bio zertifizierten Extrakten zu erhalten, wird in diesem Fall der Alkoholgehalt als 100% Bio (100% CPAI / 100% Bio CPAI) gezählt.

Wässrige Extrakte (einschließlich Hydrolate, destillierte Pflanzen)

Standard:

Verhältnis = [Bio-Frischpflanze / (Extrakt - Lösungsmittel)]

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

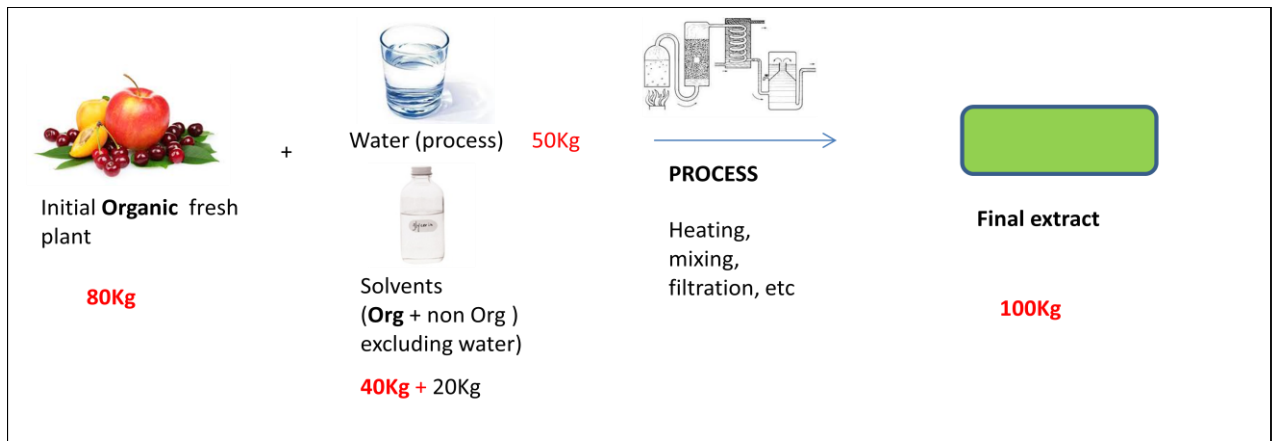
% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

•Organic alcohol in organic extract

•No mixture of organic and non organic quality of the same plant

Beispiel 1:

Verhältnis: 80 / (100 - 60); Verhältnis >1, als 1 gezählt



% Bio = {[1 X (100 - 60) / 100] + [40 / 100]} X 100 = 80%

Beispiel 2:

Verwendet werden:

Bio Trockenblüten	= 2,5 kg → entspricht 11,25 kg Bio-Frischpflanze
Wasser	= 95,7 kg
Zitronensäure	= 1,5 kg (CPAI)
Natriumbenzoat	= 0,2 kg (NNI)
Kaliumsorbat	= 0,1 kg (NNI)
Erstellter Gesamtextrakt	= 100 kg

$$\% \text{ ORG PPAI} = (\text{Bio-Frischpflanze} / \text{Extrakt}) \times 100 = 11,25\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0,3\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 1,5\%$$

$$\% \text{ ORG} = 11,25\%$$

$$\% \text{ Natürlicher Ursprung} = 100 - \text{NNI} = 99,7\%$$

Destillierte Pflanzen

Verwendet werden:

Frischpflanze	= 90 kg (PPAI)
Konservierungsmittel	= 1,1 kg (NNI)
Insgesamt gewonnenes destilliertes Wasser	= 90 kg

$$\text{Verhältnis} = [\text{Bio-Frischpflanze} / (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel})] = 90/90 = 1$$

$$\% \text{ Bio} = \{ [\text{Verhältnis} \times (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel}) / \text{Extrakt}] + [\text{Bio-Lösungsmittel} / \text{Extrakt}] \} \times 100$$

$$\% \text{ Bio} = \{ [1 \times (90 - 0) / 90] + [0 / 90] \} \times 100 = 100\%$$

Unter Berücksichtigung des prozentualen Anteils des Konservierungsmittels:

$$\text{Masse des Konservierungsmittels/Masse des Extrakts} = 1,1/90 = 1,2\%$$

$$\text{PPAI} = \text{Bio PPAI} = 100 - 1,2 = 98,8\%$$

Die destillierte Pflanze ist somit:

$$\% \text{ PPAI} = 98,8\%$$

$$\% \text{ Bio PPAI} = 98,8\%$$

$$\% \text{ NNI} = 1,2\%$$

Nicht-wässrige Extrakte (Mazerate)

Für nicht-wässrige Extrakte, wird der Bio-Anteil wie folgt berechnet:

$$\% \text{ Bio} = (\text{Bio-Pflanze}^* + \text{Bio-Ausgangslösungsmittel}) / (\text{Pflanze}^* + \text{alle Ausgangslösungsmittel}) \times 100$$

* frische oder getrocknete Pflanze

•Organic alcohol in organic extract

•No mixture of organic and non organic quality of the same plant

Beispiel 1:

Verwendet werden: 45 kg Bio-Frischpflanze und 55 kg Bio-Öl

$$\% \text{ BIO} = (45 + 55) / (45 + 55) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ BIO CPAI} + \% \text{ BIO PPAI} = \mathbf{100\%}$$

Beispiel 2:

Wenn die Pflanze nicht in Bioform verfügbar ist und nicht in Anhang VI gelistet ist, kann das in COMOS ORGANIC Produkten zugelassen werden. Dazu müssen die Mindestprozensätze für PPAI eingehalten werden.

Verwendet werden: 45 kg Nicht-Bio-Frischpflanze und 55 kg Bio-Öl

$$\% \text{ BIO} = 55 / (45 + 55) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Öl)} = 55\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ BIO CPAI} + \% \text{ BIO PPAI} = \mathbf{55\%}$$

Beispiel 3:

Wenn das Öllösungsmittel nicht in organischer Form vorliegt und nicht in Anhang VI aufgeführt ist, kann das in COSMOS ORGANIC Produkten zugelassen werden. Dazu müssen die Mindestprozensätze für PPAI eingehalten werden.

Verwendet werden: 45 kg Bio-Frischpflanze und 55 kg nicht-Bio Öl

$$\% \text{ BIO} = 45 / (45 + 55) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Pflanze)} = 45\%$$

$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ ORG CPAI} + \% \text{ ORG PPAI} = \mathbf{45\%}$$

Beispiel 4:

„Komplexes Gemisch“ (drei oder mehr Komponenten, siehe technischer Leitfaden Anhang VI und VII) in COSMOS ORGANIC Produkten.

Hinweis: „Komplexes Gemisch“ in einem COSMOS ORGANIC Produkt muss alle Komponenten aus Bio-Landbau enthalten, wenn alle Komponenten in den Anhängen VI / VII aufgeführt sind. Wenn ein „komplexes Gemisch“ mindestens eine Komponente enthält, die nicht in den Anhängen VI/VII gelistet sind, muss keiner der Bestandteile aus Bio-Landbau stammen.

Mischung aus Bio-Pflanze und zwei Lösungsmitteln (Lösungsmittel A: Bio; Lösungsmittel B: nicht Bio)

Verwendet werden: 40 kg Bio-Frischpflanze und 40 kg Bio-Öl (Lösungsmittel A) und 20 kg Nicht-Bio Öl (Lösungsmittel B)

$$\% \text{ Bio} = (40 + 40) / (40 + 40 + 20) \times 100$$

$$\% \text{ PPAI (Öl und Pflanze)} = 100\%$$

$$\% \text{ BIO PPAI (Pflanze und Lösungsmittel A)} = 80\%$$

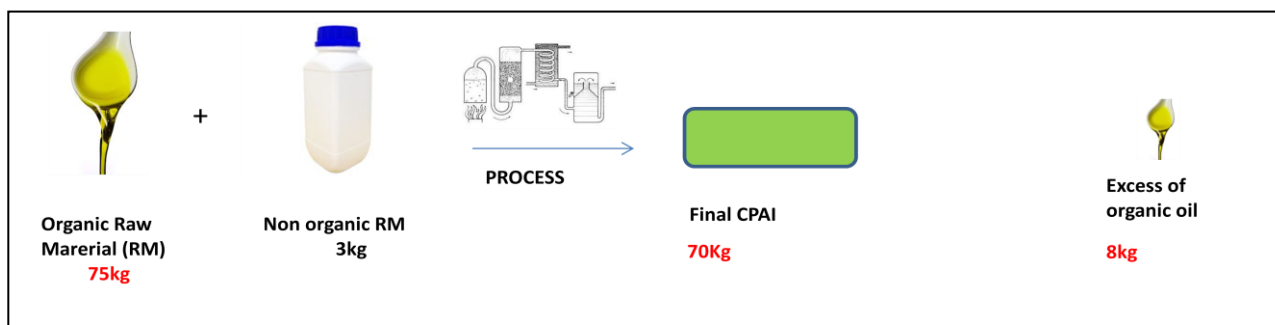
$$\% \text{ NNI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI} = 0\%$$

$$\% \text{ CPAI BIO} = 0\%$$

$$\% \text{ BIO} = \% \text{ BIO CPAI} + \% \text{ BIO PPAI} = \mathbf{80\%}$$

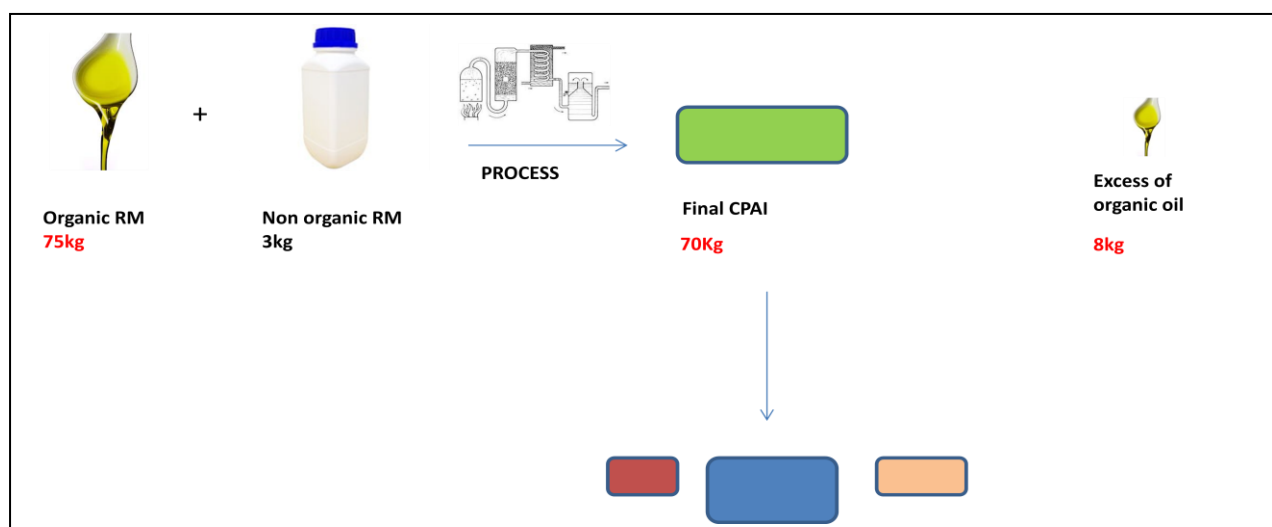
6.2.4 Chemisch verarbeitete Agrar-Bestandteile

Allgemeiner Fall*Standard:*

$\% \text{ Bio} = \left[\frac{\text{alle Bio-Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{Bio-Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss}}{\text{alle Ausgangsprimärrohstoffe} - \text{alle Ausgangsprimärrohstoffe im Überschuss}} \right] \times 100$

Beispiel:

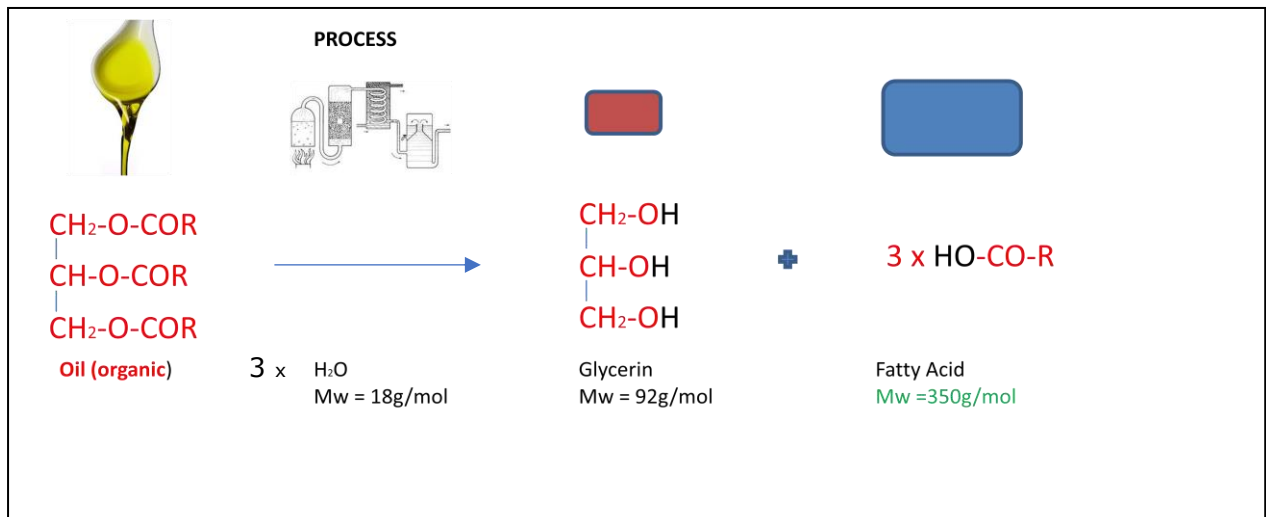
$$\% \text{ Bio} = \left[\frac{(75 - 8)}{(75 + 3 - 8)} \right] \times 100 = 95,7\%$$

Spezieller Fall

Wenn das erhaltene CPBI mehrere unterschiedliche Moleküle enthält, kann der Bio Anteil eines jeden Moleküls unterschiedlich sein.

Die allgemeine CPBI Berechnung kann verwendet werden, wenn das Endprodukt aus einem einzigen Inhaltsstoff besteht oder wenn das entstehende Gemisch nicht getrennt wird.

Wenn das Endprodukt aus mehr als einem Material besteht, müssen spezifische Berechnungen auf Basis der erhaltenen Moleküle vorgenommen werden (unter Berücksichtigung der molekularen Struktur, siehe unten).

Beispiel Hydrolyse**Beispiel:**

$$\begin{aligned} \% \text{ Bio Glycerin} &= \text{Bio-Teil} / \text{Gesamt} = (\text{Mw Glycerin} - \text{Mw 3 Wasserstoff}) / \text{Mw Glycerin} \\ &= (92 - 3) / 92 \\ &= \mathbf{96,7\%} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \% \text{ Bio Fettsäure (FS)} &= \text{Bio-Teil} / \text{Gesamt} = (\text{Mw FS} - \text{Mw OH}) / \text{Mw FS} \\ &= (350 - 17) / 350 \\ &= \mathbf{95,1 \%} \end{aligned}$$

Wasser/Glycerin Extrakte

Um den Bio Anteil des gesamten Extraktes zu berechnen, müssen der Prozentsatz PPAI ORGANIC und der Prozentsatz CPAI ORGANIC separat berechnet werden.

1) % BIO PPAI:

Erster Schritt

Verhältnis = (Bio-Frischpflanze) / (Extrakt - Lösungsmittel)

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

2) % BIO CPAI:

Glycerin in Formel x Bio Anteil Glycerin (0,967)

Der gesamte Bio Anteil im Wasser/Glycerin Extrakt ist die Summe von CPAI Bio % und PPAI Bio %

Beispiel

Verwendet werden:

Bio-Pflanzensamen Extrakt (Bio Frischpflanze)	= 0,25 kg
Bio Glycerin	= 0,7 kg (100% CPAI und 96,7% CPAI BIO)
Wasser	= 0,75kg
produzierter Extrakt	= 1kg mit Kaliumsorbat = 0,5 % (NNI) und Natriumbenzoat = 0,5 % (NNI)

% NNI = 1%

% CPAI = % Glycerin im Extrakt = 70%

% CPAI BIO = % Glycerin im Extrakt x 0,967 = 67,7%

R= [Bio-Frischpflanze / (Extrakt- Lösungsmittel)] = [0,25 kg / (1kg - 0,7 kg)] = 0,8

% PPAI = % PPAI BIO = (Bio Frischpflanze / Extrakt) x 100 = (0,25kg / 1 Kg) x 100 = 25%

% Bio = % PPAI ORG + % CPAI ORG = 25% + 67,7% = 92,7 %

% natürlicher Ursprung = 100 - % NNI = 99%

Wasser/Alkohol Extrakte

Um den Bio Anteil des gesamten Extraktes zu berechnen, müssen der Prozentsatz PPAI ORGANIC und der Prozentsatz CPAI ORGANIC separat berechnet werden.

1) % BIO PPAI:

Erster Schritt

Verhältnis = (Bio-Frischpflanze) / (Extrakt - Lösungsmittel)

Ist das Verhältnis größer 1, wird es als 1 gezählt.

Zweiter Schritt

% Bio = {[Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel) / Extrakt] + [Bio-Lösungsmittel / Extrakt]} x 100

2) % BIO CPAI:

% Bio-Alkohol - % Vergällungsmittel

Hinweis: der Prozentanteil des Vergällungsmittels wird als nicht-natürlicher Bestandteil gezählt.

Beispiel:

Verwendet werden:

Bio-Frischpflanze	= 80 kg
Wasser	= 50 kg
Produzierter Extrakt	= 100 kg mit vergälltem Bio-Alkohol = 60% (mit 1,2% Vergällungsmittel: 58,8% CPAI + 1,2% NNI)

Verhältnis = 80 / (100- 60) = 2 --> Verhältnis = 1

% Bio = {[1 x (100-60) / 100] + [58,8 / 100]} X 100 = %PPAI ORG + % CPAI ORG = 98,8%

% PPAI = 100 - % CPAI - % NNI = 40%

% PPAI BIO = 40%

% CPAI = 58,8%

% CPAI BIO = 58,8%

% NNI = 1,2%

Berechnung petrochemischer Molekülteile

Beispiel eines Rohstoffes mit 30% Cocoamidopropylbetain in Wasser:

Molekulargewicht des ganzen Moleküls = 342 g/mol

Molekulargewicht des petrochemischen Anteils = 159 g/mol

$$1) \% \text{ petrochemischer Teil des Moleküls} = 159/342 \times 100 = 46,4\%$$

$$2) \% \text{ petrochemischer Teil des Rohstoffes} = 0,3 \times 0,464 \times 100 = 13,9\%$$

→ Der Rohstoff wird berücksichtigt mit 16,1% CPAI und 13,9% petrochemischer Molekülteil.

Bio CPAI-Berechnung von fermentiertem Extrakt

100g Bio-Reis + y g Wasser + z g Hefe + 10g Lösungsmittel => 90g fermentierter Extrakt

% Bio CPAI = Verhältnis x (Extrakt - Lösungsmittel)/Extrakt

$$\begin{aligned} \text{Mit Verhältnis} &= \text{BIO-REIS} / (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel}) \\ &= 100 / (90 - 10) \\ &= 1,25 \end{aligned}$$

wenn Verhältnis > 1 so wird es wie 1 betrachtet

$$\begin{aligned} \% \text{ Bio CPAI} &= (\text{Extrakt} - \text{Lösungsmittel}) / \text{Extrakt} \\ &= (90 - 10) / 90 \\ &= 88,9 \% \end{aligned}$$

7. ZUSAMMENSETZUNG

7.1 Regeln für Produkte unter Bio-Kosmetik Zertifizierung

7.1.1 Bestandteile

Für Seifen

Zur Erinnerung: Der Begriff CPAI-Seife bezieht sich hier in der Berechnung auf den Teil des CPAI, der sich nur von der Verseifung ableitet.

Beispiel 1: Durch Verseifung hergestellte Seife (100 kg)

Diese Berechnung gilt für flüssige und feste Seifen.

Olivenöl (Bio)	50%
Stearinsäure (nicht Teil des Verseifungsprozesses)	10%
Wasser	5%
Zitronensäure	1%
Verdünnte Natronlauge (50% aktiv)	32%
Ätherisches Öl	2%
Masse der finale Seife (nach dem Trocknen)	91%

Es sind 2 Schritte zu berücksichtigen:

- Berechnung der Stufe (COSMOS ORGANIC / COSMOS NATURAL), und
- endgültiger Bio-Anteil (wird auf dem Etikett für COSMOS ORGANIC-Produkte hinzugefügt)

Schritt 1: Berechnung der Stufe (COSMOS NATURAL / COSMOS ORGANIC) für das Gesamtprodukt (7.1.1)

7.1.1: „Bei der Herstellung von Seifen (Endprodukt) aus Rohstoffen (Verwendung von Pflanzenölen), keine Änderung des Kriteriums: Bio-PPAI / alle PPAI > 95%.“

Für dieses Beispiel:

Bio PPAI / alle PPAI = (50) / (50 + 2) = 96% > 95 % ==> **COSMOS ORGANIC** Stufe

Schritt 2: Berechnung des Bio-Anteils am Gesamtprodukt (7.1.2, basierend auf 6.2.4 Regeln)

7.1.2: Wie in 7.1.2 des COSMOS-standards für Seifen (Rinse off-Produkte) festgelegt, muss der Bio-Anteil am Gesamtprodukt mindestens 10% betragen.

6.2.4: „CPAI % Bio = [(alle primären Bio-Ausgangsrohstoffe – primäre Bio-Ausgangsrohstoffe im Überschuss) / (alle primären Ausgangsrohstoffe – alle primären Ausgangsrohstoffe im Überschuss)] x 100.“

Bio CPAI % = (Bio-Olivenöl – 0) / (alle Bestandteile – verdunstetes Wasser)
Überschuss ist der Wasserverlust während des Trocknungsschritts.

$$\text{Bio CPAI \%} = (50 - 0) / (100 - 9) = 50/91 = 54,9\% \text{ Bio}$$

Bio % des Enderzeugnisses = % der eingebrachten Bio-Bestandteile in das Gewicht der getrockneten Seife.

Es wird immer Wasser in der Seife verbleiben.

Im Falle der Verwendung von biologischem ätherischem Öl beträgt der endgültige Bio-Gehalt:

$$\text{Gesamt Bio \%} = (50+2 - 0) / (100 - 9) = 52/91 = 57,1\% \text{ Bio}$$

Beispiel 2: Seife (100 kg), hergestellt mit Seifennudeln

Ätherisches Öl (Bio)	2%
Seifennudeln	98%
Zusammensetzung der Seifennudeln:	
Olivenöl (Bio)	52%
Stearinsäure (nicht Teil des Verseifungsprozesses)	10%
Wasser	5%
Zitronensäure	1%
Verdünnte Natronlauge (50% aktiv)	32%

Wenn COSMOS zertifizierte Nudeln verwendet werden, beziehen Sie sich bitte auf die von den Lieferanten angegebenen und in der COSMOS-Datenbank ausgewiesenen Prozentsätze. Falls nicht, beachten Sie bitte das vorhergehende Beispiel.

$$\text{CPAI: } 52+10+1 = 63\%$$

$$\text{Bio CPAI Seife: } 52/52 = 100\%$$

$$\text{Bio CPAI: } 52 / (100+0) = 52\%$$

Schritt 1: Berechnung der Stufe (COSMOS NATURAL / COSMOS ORGANIC) für das Gesamtprodukt (7.1.1)

Wie in Abschnitt 7.1.2 des COSMOS-standards für Seife (Rinse off- Produkte) festgelegt, müssen mindestens 10 % Bio im Gesamtprodukt erreicht werden.

$(\text{Bio PPAI} + \text{Bio CPAI Seife}) / (\text{alle PPAI} + \text{CPAI Seife}) > 95\%$ unter Verwendung der folgenden Gleichungen:

$$\text{Stufe für das Endprodukt: } (2+100) / (2+100) = 100\% \Rightarrow \text{COSMOS ORGANIC}$$

Hinweis: CPAI Seife wird immer 100% betragen

Im Falle der Verwendung von ätherischem Öl (nicht Bio) beträgt der endgültige Bio-Anteil:
Stufe für das Endprodukt: $(100) / (2+100) = 98\% \Rightarrow \text{COSMOS ORGANIC}$

Schritt 2: Berechnung des Bio-Anteils am Gesamtprodukt (7.1.2, basierend auf 6.2.4 Regeln)

7.1.2: „Als Ausnahme müssen bei Rinse-off Produkten, nicht emulgierten wässrigen Produkten und bei Produkten, die mindestens 80% Mineralien oder Bestandteile mineralischen Ursprungs enthalten, mindestens 10% des Gesamtproduktes biologisch sein“

$$\begin{aligned}\text{Gesamt Bio \%} &= \text{Bio PPAI} + \text{Bio CPAI} \\ &= 2 + [\text{Bio CPAI (Nudel)} \times \text{Anteil der Nudel in der Endseife}] \\ &= 2 + [(52 \times 98)/100] \\ &= 2 + 50,9 \\ &= 52,9 \%\end{aligned}$$

Im Falle der Verwendung von ätherischem Öl (nicht Bio) beträgt der endgültige Bio-Anteil 50,9%.

7.4 Palmöl, Palmkernöl und Derivate

Bestandteile aus 7.4 müssen nicht aus Palmöl stammen, solange sie COSMOS-standard entsprechen.

Beispiel: Glycerin aus 100% Rapsöl ist zulässig.

„Wenn eine kommerzielle Referenz/Mischung einige der Bestandteile aus der obigen Liste sowie andere Bestandteile enthält, die nicht in der Liste aufgeführt sind (z.B. ein Extrakt), muss keiner der Bestandteile von CSPO stammen).“

Es liegt nur dann eine Mischung oder ein Gemisch vor, wenn es sich um eine kommerzielle Referenz und nicht um eine vom Kosmetikerhersteller selbst hergestellte Mischung handelt.

8. LAGERUNG, HERSTELLUNG UND VERPACKUNG

Ein Unternehmen, das Proben in Sachets als „freie Werbegeschenke“ abfüllt (z.B. für Messen), muss nicht von autorisierten COSMOS Zertifizierungsstellen auditiert werden oder zertifiziert werden, vorausgesetzt dass die Charge bei einer Firma hergestellt wurde, die zertifiziert ist.

8.3 Verpackung

Jede Komponente der Endprodukt-Verpackung muss dem Standard entsprechen: Tuben, Flaschen, Gläser, Tiegel, Kappen, Kapseln, Beutel, Schachteln usw.

Die folgenden Teile müssen nicht überprüft werden:

- Zubehör, das zusammen mit einem Produkt verkauft wird, wie ein Make-up Applikator, Spachtel, Löffel, oder an einem Produkt befestigt ist, wie ein Band oder Seil
- im Inneren der Sekundärverpackung hinzugefügte Elemente wie Kunststoffformen
- Etikettenmaterial, Druckfarbe, Klebstoff
- Verpackungen für Gratisproben, Verpackungen für Bulkware (B2B), Verpackungen für COSMOS APPROVED-Rohstoffe
- Schmiermittel in der Pumpe, Klebstoff in Stiften, solange die kosmetische Formulierung nicht verunreinigt ist, keine Verarbeitung oder Mängel bestehen
- Beschichtungen auf Karten/Papier
- alle als Versiegelung wirkenden Komponenten
- Dichtungen
- Tropfer und ihre spezifischen Kappen
- äußerer Teil eines Lippenstiftes, so lange verfügbare konforme Alternativen nicht weit verbreitet sind
- Mechanismus für Lippenstifte: Innenteil zum Drehen/Schieben des Produkts
- alle technischen Teile in Make-up-Produkten wie Pinsel, Applikator, Flock, Rob ...
- alle Komponenten, die als Gelenke funktionieren
- interner flexibler Beutel
- Mehrschichtsysteme
- Pumpen und spezifische zugehörige Verschlüsse (Flaschen müssen überprüft werden)
- Liner
- Sekundärverpackungen, die nur für besondere Veranstaltungen verwendet werden (Geschenkkartons/Ende der Lagerbestände usw.)
- Schutzhüllen; sie sind jedoch nur um das Verschlusssystem herum zulässig. Vollverhüllung ist nicht erlaubt. Ausnahmen könnten für kleine Produkte (z.B. Make-up-Produkte) gewährt werden

8.3.1

Minimierung der Menge des verwendeten Materials

Sie muss durch ein angemessenes Verhältnis zwischen Verpackung und Produkt, das von der Art des Produkts abhängt, oder durch die Vermeidung von Sekundärverpackungen, wo dies möglich ist, oder durch jedes andere relevante Mittel nachgewiesen werden.

Beispiel: 10ml-Flasche in einer Schachtel für eine 30ml-Flasche mit Pappe innen zum Schutz der Flasche

Lösung für eine Veränderung:

- größere Flasche verwenden, um das Verhältnis Verpackung/Produkt zu reduzieren
- dünnere Flaschen/Verschlüsse verwenden, um das Verhältnis Verpackung/Produkt ebenfalls zu reduzieren
- Verwendung einer 30-ml-Flasche, um Karton im Inneren zu vermeiden
- Verwendung einer 10 ml-Schachtel, um Karton im Inneren zu vermeiden
- Verzicht auf eine Schachtel

Material, das recycelt werden kann

Die folgenden Punkte werden bei der Beurteilung, ob ein Material recycelt werden kann, berücksichtigt:

- Material ist leicht zu trennen
- Material ist ein Monomaterial
- es ist eine angemessene Identifizierung des Materials möglich

Material, das wiederverwendet werden kann

Ein Material, das wieder aufgefüllt werden kann, zum Beispiel

8.3.2

Überprüfung der Verpackung

Die Überprüfung der Verpackung anhand von 8.3.1 muss mit allen relevanten Mitteln nachgewiesen werden, wie z.B. Sitzungsprotokolle über die Auswirkungen der Verpackung oder die Verpackungsmaterialpolitik...

8.4 Textilien

Wolle, die für gefilzte Seife verwendet wird, gilt als Textilmaterialien, nicht als Verpackungsmaterial, und sollte daher den Anforderungen für Textilmaterialien entsprechen.

COSMOS ORGANIC

- das Textil muss zu 100% aus biologischen Naturfasern bestehen;
- das Textil muss nach GOTS (Global Organic Textile Standard) oder OCS 100 (Organic Cotton Standard) zertifiziert sein

Wenn Farbstoffe hinzugefügt werden, müssen sie COSMOS-standard oder GOTS entsprechen.

COSMOS NATURAL

Neben der Regel für Cosmos Natural-Textilien im Standard kann die folgende Ausnahme erlaubt werden:

Stoff- und Vliesstoffmaterialien, die in Kaltenthaarungswachsprodukten verwendet werden, können für COSMOS NATURAL verwendet werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- erlaubte Textilmaterialien sind natürliche Fasern und Fasern natürlichen Ursprungs;
- die Textilmaterialien enthalten keine synthetischen Fasern;
- das Bindemittel für Textilmaterialien kann aus technischen Gründen einige Zusatzstoffe petrochemischen Ursprungs enthalten, und zwar in einer Konzentration von maximal 3% im Bindemittel und maximal 1% im Textil

9. UMWELTMANAGEMENT

9.2 *Reinigung und Hygiene*

Reinigungsprodukte, die in irgendeiner Phase des Prozesses von COSMOS-zertifizierten Bestandteilen/Produkten verwendet werden, müssen die Anforderungen erfüllen (Tanks, Werkzeuge usw.). Nicht am Prozess beteiligte Reinigungsprodukte (Toiletten, Böden, konventionelle Produkte, etc.) sind nicht betroffen.

Es dürfen pflanzlich basierte Reinigungsprodukte verwendet werden, die von einer der folgenden Bio-Zertifizierungsstellen zertifiziert werden: Ecocert, Ecogarantie, ICEA, Nature & Progress, Soil Association, United States National Organic Program (NOP), oder Australian Organic Standards (AOS).

Produkte mit z.B. Nordic Swan Label oder Ecolabel können verwendet werden, wenn die natürliche Herkunft ihrer Wirkstoffe und Tenside bestätigt werden kann.

Weitere Standards für Reinigungsprodukte können beim Technischen Ausschuss zur Überprüfung eingereicht werden.

Wenn nationale Vorschriften den Einsatz bestimmter Reinigungsmittel erzwingen, können Ausnahmen vom Technischen Ausschuss geprüft werden.

9.2.2 Darüber hinaus können auch andere Materialien verwendet werden:

- 1-Propanol
- Essigsäure (beliebiger Ursprung)
- Glutaraldehyd

9.2.4 Zertifizierer können Unternehmen, falls erforderlich, Ausnahmen für die Verwendung konventioneller Reinigungsprodukte nach der COSMOS-zertifizierten Verarbeitung und vor der konventionellen Verarbeitung gewähren (in diesem Fall sind die 2 Reinigungen - d.h. vor und nach der Herstellung - mit konformen Reinigungs-/Desinfektionsprodukten nicht obligatorisch).

10. KENNZEICHNUNG & KOMMUNIKATION

10.1 Allgemeine Regeln

Die Verwendung von Pseudo-Bio-Logos und Siegeln, die den Verbraucher irreführen oder verwirren könnten, darf nicht in Verbindung mit COSMOS-zertifizierten Produkten oder zugelassenen Bestandteilen verwendet werden.

Ein „Pseudo“-Logo kann als ein Logo verstanden werden, das eine Zertifizierung oder Qualität bestätigt, obwohl es keinen Standard und keine Bewertung durch eine dritte Partei gibt. Standardbeispiele sind Logos, die von Unternehmen nur für den eigenen Gebrauch und ohne Kontrolle durch Dritte erstellt werden.

Bio-Logos sind in Verbindung mit COSMOS NATURAL-Produkten oder zugelassenen Bestandteilen nicht erlaubt. Zum Beispiel sollte ein COSMOS NATURAL-Produkt kein Logo mit dem Begriff „Bio“ oder „organic“ tragen. Firmennamen oder Marken werden nicht als Logos betrachtet. Verlangen Sie im Zweifelsfall eine Klarstellung vom Technischen Komitee.

10.3 des Standards sieht auch eine Beschränkung der Angabe von biologischen Bestandteilen im Falle von Naturprodukten vor. Im Falle eines Produktes, das bio-zertifiziert ist, könnten zusätzliche Pseudo-„Bio-Logos“ akzeptiert werden.

Die Prozentsätze der Bestandteile natürlichen Ursprungs und der Bestandteile biologischen Ursprungs müssen auf dem Etikett mit einer Genauigkeit von maximal 2 Dezimalstellen angegeben werden. Es ist möglich, auf die letzte Einheit abzurunden. Es ist jedoch verboten, auf die nächste Einheit aufzurunden.

10.5 Für Rohstoffe ohne Bio-Anteil

„Rohstoffe ohne Bio-Anteil, die zugelassen sind (gemäß 6.2.2, 6.2.3 und 6.2.4) dürfen auf dem Etikett oder in relevanten Dokumenten keinen Hinweis auf die Begriffe „zertifiziert“ oder „biologisch“ enthalten.“

COSMOS hat diese Anforderung eingeführt, um Verwirrung bei den Herstellern von COSMOS CERTIFIED Produkten zu vermeiden, wenn die Bestandteile für Rezepturen ausgewählt werden. COSMOS APPROVED-Rohstoffe haben keinen Bio-Anteil und sind nicht bio-zertifiziert.

Daher werden Anbieter von nicht-Bio Rohstoffen gebeten, die Worte „zertifiziert“ (in jeder Sprache), „organisch“ oder „bio“ (in jeder Sprache) nicht in den Namen der Rohstoffe, auf Etiketten und auf relevanten Dokumenten zu verwenden, die sich auf COSMOS APPROVED-Rohstoffe beziehen (außer im Falle von Firmennamen). In Fällen in denen „bio“ oder „org“ innerhalb eines Wortes steht, kann dies akzeptabel sein, wenn es eindeutig nicht irreführend ist. Es liegt in der Verantwortung der Zertifizierungstellen, solche Fälle zu beurteilen.

Beispiele nicht erlaubt:

xxx BIO	ORGANIC xxx	xxx ORG
BIO-xxx	xxx ORGANIC	ORG-xxx
BIO xxx	ORGANIC-xxx	ORG xxx

11. ZERTIFIZIERUNG UND GENEHMIGUNG

11.1 Zertifizierung

Dokumentarische Auswertung und Vorbereitung von Vor-Ort-Audits

Für die Zertifizierung (Scope 1) ist eine Zulassung für alle Inhaltsstoffe, Formulierungen, Etiketten und Verpackungen, die in zertifizierten Produkten oder Zutaten verwendet werden, erforderlich.

Die Bewertung jeder einzelnen Zutat erfolgt anhand verschiedener Dokumente einschließlich dem technischem Datenblatt und einem Rohstofffragebogen, in dem alle Compliance-Punkte abgefragt werden, und/oder Bio-Zertifikate.

Während des Audits werden alle Abweichungen identifiziert (möglicherweise werden auch zusätzliche während des Evaluierungsprozesses identifiziert). Sie werden in zwei Kategorien eingeteilt:

„Geringfügige“ Abweichungen

Eine geringfügige Abweichung ändert die Eigenschaften des zu zertifizierenden Produkts nicht, und / oder steht nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des COSMOS-standards und seiner wichtigsten Anforderungen und gilt nicht als irreführend für die Verbraucher.

„Wesentliche“ Abweichungen

Eine wesentliche Abweichung verändert oder kann die Eigenschaften des zu zertifizierenden Produktes verändern, und / oder steht im Widerspruch zu den Prinzipien des COSMOS-standards und seine wichtigsten Anforderungen und / oder kann als irreführend für die Verbraucher angesehen werden. Manche wesentliche Abweichungen können zu kritischen Maßnahmen (siehe Korrekturplan) und eine Dezertifizierung des Produkts oder im Extremfall ein Entzug der Zertifizierung des Kunden führen.

Korrekturplan

Der Korrekturplan listet Abweichungen auf und teilt sie nach ihren Schweregrad („geringfügig“ oder „wesentlich“) ein. Er legt auch für jede Abweichung eine Konsequenz für die Zertifizierung fest, geeignete Maßnahmen und weitere Bedingungen.

Die Konsequenz für die Zertifizierung richtet sich nach der Art und Schwere der Abweichung sowie deren Häufigkeit und Größenordnung sowie dem Betrugsrisiko.

Geeignete Maßnahmen können sein:

- Fortsetzung der Zertifizierung unter Bedingungen
- Reduktion des Zertifizierungsumfangs
- Aussetzung der Zertifizierung
- Entzug der Zertifizierung

11.2 Genehmigung von Bestandteilen

Rohstoff-Fragebogen

Für alle nicht-Bio Rohstoffe (Scope 2) wird jede Zertifizierungsstelle einen Fragebogen verwenden, der auf gemeinsamen Fragen von COSMOS für Rohmaterial basiert. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Zertifizierungsstellen für Scope 2 akkreditiert sind.

Rohstoffe ohne Bio-Anteil, verfügbar in der Datenbank

Konforme nicht-Bio Rohstoffe sind verfügbar auf www.cosmos-standard-rm.org.

Ein in der COSMOS Datenbank veröffentlichter Rohstoff ist von allen Zertifizierungsstellen akzeptiert und anerkannt.

Hinweis: Die Datenbank ist passwortgeschützt und nur für Antragsteller und Kunden der autorisierten Zertifizierungsstellen und Mitgliedern der COSMOS Mitgliedsverbänden zugänglich. Bitte kontaktieren Sie Ihren autorisierten Zertifizierer oder Verband für das Passwort.

Rohstoffe, die mit einem Stern* gekennzeichnet sind, beziehen sich auf Anhang II (petrochemische Lösungsmittel, und/oder Halogenierungsprozesse in aktivierenden Schritten) oder Anhang V.2. (petrochemische Lösungsmittel zur Extraktion von PPAI), Anhang V.3 (Bestandteile mit petrochemischen Molekülen) oder Anhang V.4 (andere Agrarbestandteile mit Ausnahmegenehmigung). Die gleiche INCI kann, abhängig vom Herstellungsprozess, mit oder ohne diese Markierung auftreten.

Durch die regelmäßige Neubewertung der Rohstoffdatenbank können diese Rohstoffe entfernt werden, wenn Rohstoffe, die diese Prozesse nicht benutzen, in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

Eine Neubewertung von nicht-Bio Rohstoffen muss mindestens alle drei Jahre (oder sobald eine Änderung vorgenommen wird) durchgeführt werden, um jede Änderung in der Herstellung und Herkunft der Rohstoffe zu bestätigen. Dies kann über eine Erklärung erfolgen.

Statuswechsel von Bestandteilen

Aus verschiedenen Gründen (Änderung des Prozesses, Fehler usw.) können die Bestandteile ihren Status ändern (nicht konform werden oder konform bleiben, aber mit veränderten Prozentsätzen, was sich auf die endgültigen Prozentsätze von Zutaten/Produkten auswirken kann). Diese Fälle werden vom Technischen Komitee geprüft, das je nach Kontext, Auswirkungen und möglichen Alternativen eine Übergangsperiode genehmigen kann. Nicht konforme Bestandteile werden aus der Datenbank entfernt und können nicht in einer neuen Formulierung verwendet werden.

Anhang II

BIOTECHNOLOGIE-PROZESSE: (Fermentation, Stammzellkultur, etc.):

Ammoniak / Ammoniumsalze und andere Stickstoffquellen sind erlaubt; Natriumselenit ist als Selenquelle zugelassen.

NEUTRALISIERUNG: (es ist erlaubt Na, Ca, Mg und K Salze zu erhalten):

Ammoniak ist für den Neutralisationsprozess zur Bildung von Ammoniumlaurylsulfat und Ammoniumglycyrrhizat erlaubt (und jedem anderen Ammoniumsalz - so lange die anderen Kriterien wie biologische Abbaubarkeit und aquatische Toxizität erfüllt sind).

Anhang III

Ätznatron und Ätzkali (INCI: Natriumhydroxid, Kaliumhydroxid) sind erlaubt. Die Entscheidung wird überprüft sobald es neue technische Entwicklungen gibt.

Anhang IV

Hydroxylapatit kann in Mundhöhlenhygieneprodukten und in Leave-on-Produkten verwendet werden.

Metalle natürlichen Ursprungs, die direkt aus reinen Metallen oder durch Elektrolyse gewonnen werden, werden akzeptiert.

Anhang VI und VII

PHYSIKALISCH VERARBEITETE AGRAR-BESTANDTEILE, DIE AUS BIO-ANBAU KOMMEN MÜSSEN (Anhang VI)

Bestandteile, die für die COSMOS ORGANIC Zertifizierung BIO sein müssen (und in den Listen stehen):

- Kein Gemisch (eine Komponente)
 - Bestandteile müssen in Bioqualität verwendet werden gemäß Anhang VI (Beispiel: Sonnenblumenöl oder -wachs);
 - Dies gilt auch für Einzelzutaten, die Zusatzstoffe oder Konservierungsmittel enthalten (Beispiel: Sonnenblumenöl, stabilisiert mit Tocopherol);
- Kein komplexes Gemisch / einfaches Gemisch (zwei Komponenten) – ein Hydrolat aus zwei Pflanzen würde in diese Kategorie fallen
 - Die Bestandteile müssen gemäß Anhang VI in Bioqualität eingesetzt werden (Beispiel: Pflanzenextrakt/Mazerat mit Sonnenblumenöl);
 - Wenn einer der Bestandteile als Lösungsmittel zu anderen aktiven Bestandteilen zugegeben wird, um diese verfügbar zu machen, muss der Bestandteil nicht in Bioqualität eingesetzt werden (Beispiel: Tocopherol gelöst in Sonnenblumenöl);
- Komplexes Gemisch (drei oder mehrere Komponenten)
 - Die Kriterien gelten nicht außer wenn alle Bestandteile des Gemischs in den Anhängen VI/VII gelistet sind

Es gilt nur dann als Mischung oder Gemisch, wenn es sich um eine kommerzielle Referenz und nicht um eine vom Kosmetikhersteller selbst hergestellte Mischung handelt.

CHEMISCH VERARBEITETE AGROBESTANDTEILE, DIE AUS AGRARBESTANDTEILEN BIOLOGISCHEN URSPRUNGS HERSTELLT WERDEN MÜSSEN (Anhang VII)

Bestandteile, die für die COSMOS ORGANIC Zertifizierung BIO sein müssen (und in den Listen stehen):

- Kein Gemisch (eine Komponente)
 - Dies gilt auch für Einzelzutaten, die Zusatzstoffe oder Konservierungsmittel enthalten (Beispiel: Alkohol mit Vergällungsmittel)
- Kein komplexes Gemisch / einfaches Gemisch (zwei Komponenten) – ein alkoholischer Extrakt würde in diese Kategorie fallen
 - Die Bestandteile müssen gemäß Anhang VI in Bioqualität eingesetzt werden (Beispiel: Pflanzenextrakt);
- Komplexes Gemisch (drei oder mehrere Komponenten)
 - Die Kriterien gelten nicht außer wenn alle zertifizierbaren Bestandteile des Gemischs in den Anhängen VI/VII gelistet sind.

Mangelnde Verfügbarkeit eines Bio-Rohstoffs

Bei mangelnder Verfügbarkeit eines Bio-Rohstoffs, der in Anhang VI und VII aufgeführt ist, können die Zertifizierungsstellen Ausnahmen nach den Regeln erlassen, die im Kontrollhandbuch und unten aufgeführt sind.

Der Kunde muss die Zertifizierungsstelle informieren, dass der Rohstoff nicht erhältlich ist, warum und, wenn es bekannt ist, für wie lange (z.B. schlechte Ernte in einem bestimmten Jahr). Die Zertifizierungsstelle muss aus ihren Aufzeichnungen und zusammen mit anderen Partnern prüfen, ob der Rohstoff nicht verfügbar ist. Der Kunde muss drei schriftliche Bestätigungen von seriösen Bio-Lieferanten bereitstellen, die bestätigen, dass das Material nicht in Bioqualität verfügbar ist. Etiketten und Werbematerialien müssen vorübergehend angepasst werden, so dass am Verkaufsort klar ist, dass sich der Bio-Status des Materials verändert hat (z.B. durch Überkleben von Produktetiketten oder einer klaren Angabe auf der Kunden Website des Produktes usw.). Diese Angaben müssen von der Zertifizierungsstelle verifiziert werden. Vorausgesetzt, dass alle oben genannten Punkte eingehalten wurden, kann eine Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden.

Anhang VIII

Daten zur Toxizität und biologischen Abbaubarkeit sind nicht erforderlich für: natürlich vorkommende Moleküle, die durch Fermentation, Biotechnologie, bio-enzymatische Reaktion gewonnen werden.

Folgen Sie diesem Link für verfügbare Daten von REACH –registrierten Verbindungen: <http://www.echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/registered-substances>.

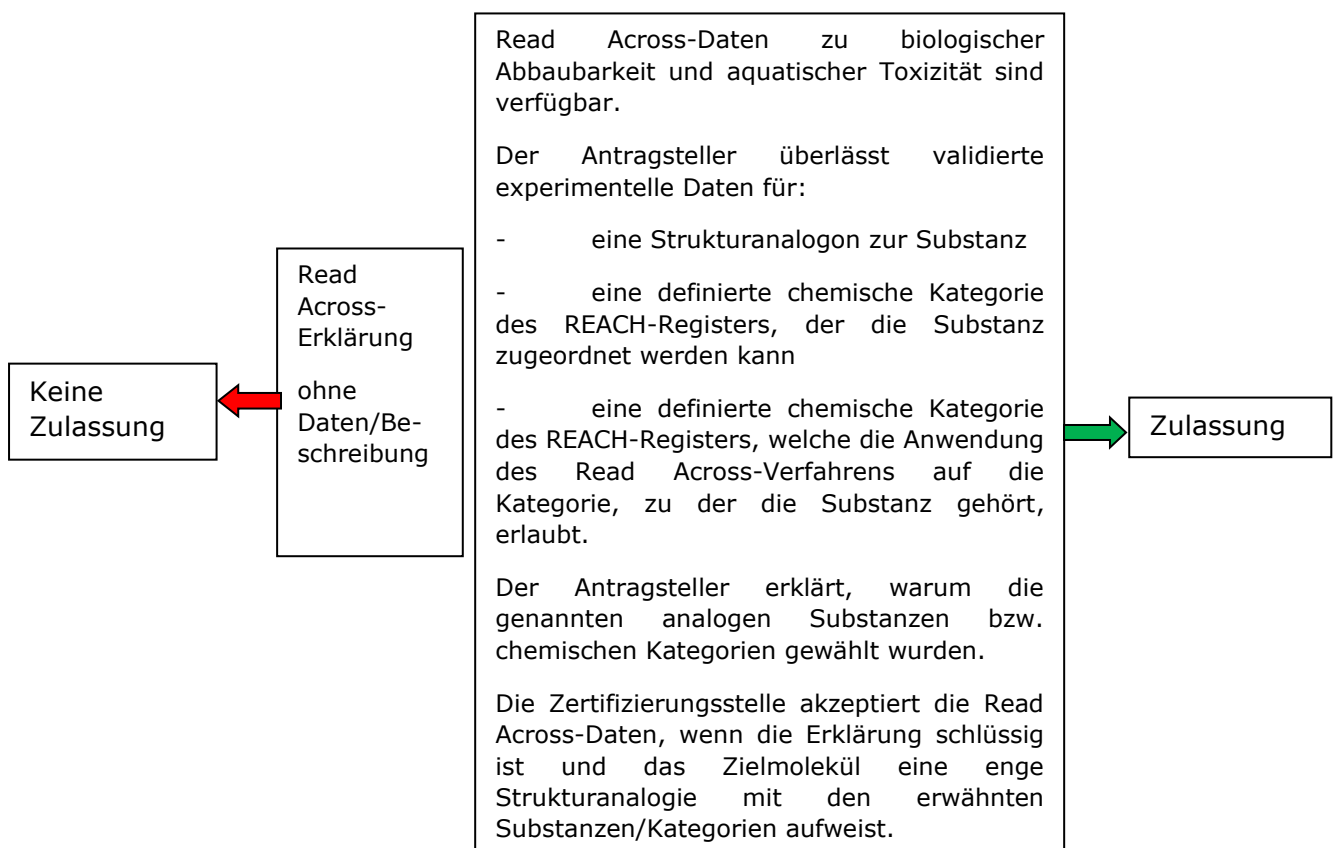
Aufgrund der mangelnden biologischen Abbaubarkeit von PLA und anderen festen Kunststoffen, sind diese Rohstoffe in COSMOS-zertifizierten Produkten nicht erlaubt.

PLA ist daher von der Ausnahmeregelung für „Polymere, die nur durch Veresterung von Monomeren gewonnen werden und die die Kriterien für nicht persistente Produkte gemäß 6.1.4 erfüllen“, die im Anhang VIII des COSMOS-Standards aufgeführt sind, ausgeschlossen.

Was ist zu tun, wenn keine Daten verfügbar sind

Wenn die erforderlichen ökologischen Daten (Bioabbaubarkeit und aquatische Toxizität) in der Literatur nicht verfügbar sind (ECHA-Datenbank oder einer anderen Publikationsquellen) kann die folgende alternative Methode verwendet werden:

- Analoger Ansatz – Read across:



Strukturelle Analogien von Molekülen können bestimmt werden anhand von:

- den funktionellen Gruppen in einem Molekül
- der chemischen Klasse, der das Molekül angehört
- dem Kohlenstoffgerüst des Moleküls – die reaktionsfähigste funktionelle Gruppe im Molekül bestimmt die chemische Klasse

Wenn die funktionellen Gruppen gleich sind, unterscheiden sich die Eigenschaften bei kleinen Abweichungen im Kohlenstoffgerüst (4 bis 8 Kohlenstoffatome) nicht zu stark.

Für Read Across-Daten, werden nur sehr enge Analogsubstanzen nach oben genannten Kriterien akzeptiert.

Beispiel

Myristylmyristat: REACH-Kategorie: Fettsäuren, C10-18 und C12-22-ungesättigt, C14-18 und C16-18-ungesättigte Alkylester.

- QSAR (Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung):

Daten von dem QSAR Berechnungsansätzen können unter den folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- die bereitgestellten Ergebnisse kommen von einem validierten Modell (Link zum REACH Leitfaden)
- die Chemikalie fällt unter den Anwendungsbereich des validierten Modells

Beide Alternativmethoden müssen ausreichend dokumentiert sein, um akzeptiert zu werden.

COSMOS-standard AISBL, Rue du Commerce 124, 1000 Brussels, Belgium

info@cosmos-standard.org

www.cosmos-standard.org